

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Waagen (Waaggebührenordnung)

(geändert am 29.06.2001 – mit den eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 29.06.2001)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 18.2.1964 hat der Gemeinderat am 1.6.1979 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Waagen – Waaggebührenordnung – beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Waagen werden Benutzungsgebühren (Waaggebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die öffentlichen Waagen in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen für Viehwaagen
 - a) 1 Stück Kleinvieh (bis zu 5 Ztr.) 2,00 EUR
 - b) 1 Stück Großvieh 4,00 EUR
- (2) Für das Wiegen außerhalb der festgesetzten Zeiten und die Ausfertigung einer weiteren Wiegeurkunde oder einer Bestätigung wird eine Gebühr von 1,00 EUR erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Waage.
- (2) Die Gebühren sind mit Abschluss der Wiegung zur Zahlung fällig und an den Waagmeister zu entrichten. Die Wiegeurkunde darf erst nach Zahlung der Gebühren ausgehändigt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fichtenberg, 13.06.1979

Sperber, Bürgermeister